

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0973**Federführend:
III Senator

Status: öffentlich

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.5 Abt. Recht und Vergabe
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR

Datum: 15.08.2014

Verfasser: Wellmann, Andreas

Vereinbarung über die Nutzung der Wismarer Stadtkirchen St. Marien und St. Georgen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	25.09.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft ermächtigt auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Satzung der „Stadtkirchenstiftung zu Wismar“ vom 30.04.2010 den Bürgermeister zum Abschluss der als Anlage 1 angefügten Vereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und der Kirchengemeinde St. Marien/St. Georgen über die Nutzung der Wismarer Stadtkirchen St. Georgen und St. Marien.

Begründung:**I. Ausgangslage**

Mit dem Bescheid des Bundesamtes für Zentrale Dienste und Vermögenszuordnung vom 10.09.2008 wurden unter anderem die drei Grundstücke, auf denen die Stadtkirchen St. Georgen, St. Marien und St. Nikolai aufstehen, der Hansestadt Wismar in Eigentum zugeordnet. Dieses Grundvermögen gehörte ehemals zum Stiftungsvermögen der treuhänderisch durch die Stadt Wismar verwalteten Stiftung „Geistliche Hebungen zu Wismar“, deren Vermögen in der Zeit der DDR gänzlich in Volkseigentum überführt wurde. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Begründung der Beschlussvorlage (**Drucks.-Nr. 0490-41/08**), auf deren Grundlage der Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 24.04.2008 gefasst wurde, verwiesen.

Mit der erfolgten Zuordnung wurde auf der Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft vom 24.04.2008 unter Beteiligung der Gremien eine Stiftungssatzung erarbeitet, um die Grundstücke in eine treuhänderische Stiftung unentgeltlich einbringen zu können. Die an die historische Tradition der Geistlichen Hebungen angelehnte und an die heutige Rechtslage angepasste Satzung der Stadtkirchenstiftung zu Wismar wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 29.04.2010 (Dr.-Nr.-0166/11/10) beschlossen und unter dem 30.04.2010 durch die Bürgermeisterin ausgefertigt.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft im April des Jahres 2010 über die Errichtung der treuhänderischen Stadtkirchenstiftung zu Wismar und deren Stiftungssatzung wurde hinsichtlich der Nutzung der Gebäude der drei Stadtkirchen zum einen eine Zweckbindung getroffen und zum anderen auch eine Grundlage für

die Nutzung durch die kirchlichen Gliederungen geschaffen. § 3 Abs. 3 der genannten Stadtkirchenstiftungssatzung regelt dazu, dass:

„Für die Ausübung der anliegenden evangelischen Kirche in den zum Stiftungsvermögen gehörenden Stadtkirchen, die mit Bescheid vom 10.09.2008 der Hansestadt Wismar in Eigentum zugeordnet wurden, müssen Nutzungsverträge mit der evangelischen Kirche abgeschlossen werden, die die Einzelheiten (Umfang der Nutzung, Verfahren, Kostenbeteiligung) regeln. Die Nutzungsverträge sind gesondert zwischen der Hansestadt Wismar und der Kirche zu vereinbaren. Diese Nutzungsverträge werden erst mit Beschluss der Bürgerschaft wirksam“.

Auf dieser Grundlage wurden die seit Beginn der 1990er Jahre geführten Verhandlungen mit den Vertretern der Kirchengemeinden dahingehend fortgeführt, einen grundsätzlichen Nutzungsvertrag für die zum Stiftungsvermögen gehörenden Stadtkirchen zu schließen. Über den Verfahrensstand ist sowohl gegenüber der Bürgerschaft als auch im Stiftungskuratorium, das auch mit Mitgliedern der Bürgerschaft besetzt ist, fortlaufend berichtet worden. In der Zwischenzeit wurde aber stets eine kirchliche Nutzung der Stadtkirchen für die Kirchengemeinden gewährt, wobei dies auf der Grundlage von Einzel-Nutzungsverträgen für die St. Georgen-Kirche geschah.

Im Rahmen der Verhandlungen zeichnete sich der Wunsch der beteiligten Kirchengemeinden ab, dass die Stadtkirche St. Nikolai, die allein durch die Kirchengemeinde genutzt wird, gesondert zu betrachten sei, so dass die Verhandlungsstränge hier getrennt fortgesetzt wurden. Mit den Vertretern der Kirchengemeinde St. Nikolai werden die sehr sachlichen Verhandlungen derzeit noch fortgeführt.

Mit den Vertretern der Kirchengemeinde St. Marien/St. Georgen konnte in einer sachlichen und respektvollen Gesprächsatmosphäre eine grundsätzliche Einigung zur gemeinsamen Nutzung der Stadtkirchen St. Georgen und St. Marien erzielt werden, die dann in die als Anlage 1 angefügte Entwurfsfassung einer Vereinbarung mündete. Dieser Entwurfsfassung hat der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Marien/St. Georgen seine Zustimmung erteilt und dies der Hansestadt Wismar mit Schreiben vom 09.07.2014 schriftlich mitgeteilt. Über diesen Umstand wurde bereits im Bericht/Antwort vom 11.07.2014 berichtet.

II. Beteiligung des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium der Stadtkirchenstiftung zu Wismar ist für den 04.09.2014 zu einer Sitzung einberufen, in der es sich mit dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung befassen soll. Die zu erwartende Beschlussempfehlung an die Bürgerschaft wird nachgereicht.

III. Zur Vereinbarung /Anlage 1

Da die Verhandlungen sich zunächst schwierig gestalteten, war es gemeinsamer Wille der Parteien eine möglichst einfache, verständliche Regelung zu schaffen, die wenig Raum für Interpretationen lassen soll. Auf übermäßige Regelungsdichte wurde verzichtet, da das Vertragswerk von dem Willen getragen werden soll, dass sich beide Parteien einvernehmlich verständigen und auch entstehende Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftliche Weise beilegen wollen, § 6 des Entwurfes. Dementsprechend wird auf den Inhalt der anliegenden Vereinbarung verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig

	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 3 Abs. 3 der Satzung der „Stadtkirchenstiftung zu Wismar“

Anlage/n:

- Entwurf der Vereinbarung über die Nutzung der Wismarer Stadtkirchen St. Marien und St. Georgen

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vereinbarung

zwischen

der Hansestadt Wismar, Am Markt 1, 23966 Wismar,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der ev.-luth. Kirchengemeinde Sankt Marien - Sankt Georgen Wismar, Bliedenstraße
40, 23966 Wismar,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates und ein weiteres
Mitglied

über die Nutzung der Wismarer Stadtkirchen St. Marien und St. Georgen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner schaffen mit dieser Vereinbarung eine einvernehmliche Grundlage für die Nutzung der zum Stiftungsvermögen der „Stadtkirchenstiftung zu Wismar“ gehörenden Stadtkirchen St. Marien und St. Georgen.
- (2) Die Klärung von Fragen, über deren Bewertung zwischen den Parteien unterschiedliche Ansichten bestehen, insbesondere Nutzungsansprüche (Widmung), ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und wird im Interesse einer Einigung ausgeklammert.
- (3) Die Grundstücke mit den darauf befindlichen Stadtkirchen St. Marien und St. Georgen sind unveräußerlich und dürfen auch nicht grundbuchrechtlich belastet werden.

§ 2

Stadtkirche St. Georgen

- (1) Die Stadtkirche St. Georgen ist ein offener Ort für Begegnung, Kommunikation, Musik, Kunst und des christlichen Glaubens. Sie steht allen Menschen täglich zur Besichtigung offen. Die Stadtkirche St. Georgen bietet einen Bereich, der ständig als „Raum der Stille“ für Besinnung und Andacht genutzt werden kann.
- (2) Die Hansestadt Wismar und die Kirchengemeinde St. Marien/ St. Georgen nutzen die Stadtkirche St. Georgen gemeinsam und öffnen diese für in den nachfolgenden Absätzen 3 und 4 beschriebene Veranstaltungen.
- (3) Die Kirchengemeinde nutzt die Stadtkirche St. Georgen neben der Neuen Kirche, die

Mittelpunkt des Gemeindelebens ist, für öffentliche Gottesdienste und Andachten, Amtshandlungen, Kirchenkonzerte sowie für kirchliche und diakonische Veranstaltungen.

(4) Von der Hansestadt Wismar wird die Stadtkirche St. Georgen als Kulturkirche für folgende Veranstaltungen genutzt:

- Ausstellungen, Konzerte, Kongresse und Empfänge,
- Nutzung als Teil des europäischen Zentrums für Backsteinbaukunst, der Wege zur Backsteingotik und europäischen Route der Backsteingotik,
- touristischer Aufenthaltsort,
- Spielstätte des NDR,
- Veranstaltungen der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern wie auch für Aufführungen von Theater, Operetten, Ballett und ähnlichem,
- Veranstaltungen von Förderern,
- festliche Essen,
- Kunstmärkte, Ausstellungen und Installationen,
- Schul- und Hochschulveranstaltungen.

(5) Veranstaltungen, die der Würde des Kirchenraumes oder den Werten des Grundgesetzes nicht entsprechen, sind nicht zulässig; insbesondere solche, die sich gegen die Kirche richten. Die Stadtkirche St. Georgen ist kein Raum für religiöse Ersatzhandlungen, wie Namensgebung und Jugendweihe sowie für Veranstaltungen, die der Verbreitung des Atheismus dienen oder für Sportveranstaltungen.

(6) Die Hansestadt Wismar und die Kirchengemeinde St. Marien/St. Georgen sind jeweils für ihre Veranstaltungen verantwortlich (insbesondere für die Verkehrssicherungspflicht) und haben damit das diesbezügliche Hausrecht. Nach Durchführung von Veranstaltungen ist die Stadtkirche St. Georgen geräumt und gesäubert zu hinterlassen. Die Kirchengemeinde sorgt – ebenso wie die Hansestadt Wismar – für einen ausreichenden Versicherungsschutz, der von ihr verantworteten Veranstaltungen. Für den Versicherungsschutz von Ausstellungen/ Ausstellungsstücken und Musikinstrumenten/ Verstärkeranlagen hat jeder Veranstalter selbst zu sorgen. Auftretende Schäden bei Nutzung durch die Kirchengemeinde sind umgehend der Hansestadt Wismar als Eigentümer zu melden.

§ 3

Veranstaltungsplanung für die Stadtkirche St. Georgen

(1) Die Hansestadt Wismar führt den Veranstaltungs- und Terminplan für die Stadtkirche St. Georgen. Hierfür ist nachfolgendes Verfahren festgelegt:

– Die Kirchengemeinde St. Marien/ St. Georgen informiert die Hansestadt Wismar mit einem abgestimmten Plan kirchlicher Veranstaltungen in der Regel spätestens 2 Wochen vor Beginn des Veranstaltungsjahres (Kalenderjahr). Die Hansestadt Wismar berücksichtigt bei der Veranstaltungs- und Terminplanung die mitgeteilten Termine.

– Zusätzliche Termine/Veranstaltungen im Laufe eines Veranstaltungsjahres sind rechtzeitig, in der Regel mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen, vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin abzustimmen. Veranstaltungen werden kurzfristig in die Terminplanung aufgenommen, wenn nicht bereits zuvor für den gleichen Zeitraum eine Veranstaltung zugesagt ist. Die Termine sind kurzfristig der Kirchengemeinde St. Marien/ St. Georgen mitzuteilen. Erhebt diese innerhalb von einer Woche keine Einwände, sind die Termine in der Planung aufzunehmen.

– Der Veranstaltungsplan wird elektronisch geführt und der Kirchengemeinde zu Beginn des Veranstaltungsjahres und bei Veränderungen übermittelt.

(2) Die Hansestadt Wismar und die Kirchengemeinde werden Terminüberschneidungen sowie die Interpretation von Veranstaltungen in Bezug auf ihren Charakter nach § 2 Abs. 5 durch ihre gesetzlichen Vertreter in vertrauensvoller Weise in Einzelfällen regeln.

§ 4 Stadtkirche St. Marien

(1) Die Räumlichkeiten des Kirchturms und das Grundstück werden durch die Hansestadt Wismar genutzt.

(2) Das Geläut und das Glockenspiel der Turmuhr werden durch die Kirchengemeinde genutzt, gewartet und unterhalten.

(3) Die Ruine der Stadtkirche St. Marien mit dem Kirchturm und dem aufgemauerten sichtbaren Grundriss kann nach Absprache mit der Hansestadt Wismar für kirchliche Veranstaltungen unter freiem Himmel genutzt werden. Hier gelten die Regelungen des § 3 (unter Beachtung des § 2 Abs. 5, 6) entsprechend.

§ 5 Ergänzende Bestimmungen

(1) Soweit in den vorstehenden Regelungen keine besonderen Bestimmungen für die einzelnen Gebäude getroffen wurden, gelten die nachstehenden Absätze.

(2) Die Bestuhlung, Beschallung, Reinigung und Aufsicht liegt in der Verantwortung des jeweiligen Nutzers und geschieht in Absprache mit der Hansestadt Wismar.

(3) Für kirchliche Nutzungen werden grundsätzlich mit Ausnahme anfallender veranstaltungsbedingter Kosten¹ keine Nutzungsentgelte erhoben.

§ 6 Zusammenarbeit

Die Vertragspartner werden zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftliche Weise beilegen.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Abweichungen von selbiger bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

¹ Protokollnotiz: Unter diese Regelung fallen nur solche Kosten, die durch besondere Anforderungen einer Veranstaltung ausgelöst werden, wie etwa das Anheizen des Gebäudes über die Grundtemperatur oder zusätzliche Personalkosten für Aufbauleistungen u.ä..

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, berührt dies die übrigen Regelungen der Vereinbarung nicht. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame, etwaig unklare, lückenhafte oder undurchführbare Regelung durch solche zu ersetzen, mit der der beabsichtigte Zweck zulässig erreicht werden kann. Entsprechend soll bei Ausfüllen einer Lücke eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien der Vereinbarung gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, hätten sie diesen Punkt gedacht.

§ 9
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am ersten des Monats in Kraft, der der gemeinsamen Unterzeichnung und Zustimmung der Bürgerschaft der Hansestadt sowie des Kirchengemeinderates St. Marien/St. Georgen folgt.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Michael Berkhahn
Senator und
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Axel Düwel
2. Vorsitzender des Kirchengemeinderates

(Dienstsiegel)